

Geschäftsverzeichnisnr. 1846
Urteil Nr. 24/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967, gestellt vom Strafgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 6. Dezember 1999 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen M. Van Raemdonck, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967, durch den Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke [...] ersetzt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, indem [er] die durch das Gericht vorgenommene Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die Angelegenheiten bezüglich des Ausschanks vergorener Getränke, so wie dies sich aus dem koordinierten Gesetz vom 3. April 1953 ergibt, unmöglich macht? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die oben angeführte Gesetzgebung verfolgt werden, weder Aussetzung der Verurteilung noch Aufschub der Strafe gewährt werden kann, während Personen, die wegen gemeinrechtlicher Straftaten verfolgt werden, vor Gericht die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung beantragen können.

B.2. Der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 eingefügte Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke bestimmt:

« Die Verurteilung mit Aufschub und die Aussetzung der Verurteilung, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung, sind nicht auf die in diesen koordinierten Gesetzen festgelegten Strafen anwendbar, mit Ausnahme der Hauptgefängnisstrafe. »

B.3. Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, der die gleiche Tragweite hat wie der beanstandete Artikel 41, wurde bei der Annahme des dieser Bestimmung zugrunde liegenden Abänderungsantrags gerechtfertigt durch « die Intensität des Alkoholschmuggels, die sich einer Milderung des diesbezüglichen Strafsystems widersetzt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 28-4, S. 5). Artikel 41 wurde durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 auf den Vorschlag des Staatsrates hin in die koordinierten Gesetze vom 3. April 1953 eingefügt, um diese Gesetzgebung mit Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Übereinstimmung zu bringen (Begründung, *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 282/1, S. 17).

B.4. Die beanstandete Bestimmung wird diesen Zielsetzungen gerecht und ist nicht unverhältnismäßig zu ihnen. Es ist nämlich Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob es angezeigt ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Übertretung insbesondere dem allgemeinen Interesse schadet, vor allem, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die sich wie diejenige bezüglich des Verbrauchs vergorener Getränke und von Spirituosen auf Verhaltensweisen bezieht, die die Volksgesundheit, die Sittlichkeit und den Jugendschutz in hohem Maße gefährden und zum beträchtlichen Betrug führen. Diese Strenge kann eventuell nicht nur das Strafmaß der Geldstrafe beeinflussen, sondern auch die dem Richter in diesem Zusammenhang gebotene Möglichkeit, die Urteilsverkündung auszusetzen oder aufzuschieben.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit er dem Richter nicht einräumt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die durch das vorgenannte Gesetz vom 3. April 1953 festgelegten Strafen, mit Ausnahme der Hauptgefängnisstrafe, anzuwenden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets